

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN
- ORTSTEIL WALLBACH - "Wallbach Süd I", 3. Änderung

Der Zugangs- und Zufahrtsweg von den Grundstücken Flst. Nr. 1311, 1312 und 1312/1 zur Klingentalstraße wird von den Anliegern nicht als öffentliche Verkehrsfläche, sondern als gemeinsame - abgetrennte - Fläche (Flst. Nr. 1308) genutzt.

Die planungsrechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Fläche ist die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes im Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen - Ortsteil Wallbach - "Wallbach Süd I" i.d.F. der 2. Änderung vom 23.10.1978.

Nicht Bestandteil der Festsetzung im Bebauungsplan ist die Klärung der Fragen der erstmaligen Herstellung der Anlagen und der künftigen Unterhaltung der belasteten Flächen sowie die Haftung und der Entschädigung. Darüber kam es häufig zu Konflikten unter den Angrenzern. Zur Lösung des Problems hat deshalb der Ortschaftsrat am 09.12.1982 vorgeschlagen, die vorhandene private Erschließungsstraße Flst. Nr. 1308 durch eine Bebauungsplanänderung als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen und dem Gemeingebrauch zu widmen und ferner die Gehwege an der Westgrenze der Grundstücke Flst. Nr. 1307 und 1309, da sie entbehrlich sind, im Bebauungsplan nicht mehr auszuweisen und zu entwidmen.

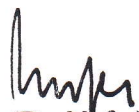
Außerdem wird zur Verbesserung des Spielplatzangebotes auf dem stadteigenen Grundstück Flst.Nr. 1319 ein öffentlicher Kinderspielplatz festgesetzt. Für die Wahl dieses Standortes spricht insbesondere dessen zentrale Lage zur Wohnbebauung.

Der bestehende Schreinereibetrieb auf dem Grundstück Flst.Nr. 240/1 wird rechtmäßig betrieben und hat somit Bestandschutz, so daß für sein Betriebsgrundstück faktisch ein Mischgebiet (MI) vorliegt.

Um die weitere Entwicklung des Schreinereibetriebs nicht zu gefährden, wird entsprechend der Anregung des Gewerbeaufsichtsamtes das Betriebsgrundstück Flst.Nr. 240/1 als MI festgesetzt.

Bad Säckingen, den 14.11.1983

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

Bebauungsplan- / Änderung- / ~~Erweiterung~~
Gemäß § 11 des Baugesetzbuches
genehmigt
Landratsamt Waldshut
Waldshut-Tiengen, den 15. AUG. 1986

